

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 50. —

Breslau, den 29sten Juli 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 18. enthält:

- (No. 116.) Die Declaration des Edicts de dato Königsberg vom 12ten Febr. 1809 wegen Ankaufs des Gold- und Silber- Geräths und wegen Stempelung desselben und der Juwelen. Vom 9ten Juli 1812.
- (No. 117.) Die Verordnung wegen Aufhebung der Canton-Relutions-Abgabe für das Bürgerrecht in den Cantonfreien Städten. Vom 9ten Juli 1812.
- (No. 118.) Die Bekanntmachung in Betreff des Edicts vom 2ten dieses Monats wegen der Auswanderung Preussischer Unterthanen und ihrer Naturalisation, in fremden Staaten. Vom 9ten Juli 1812.
- (No. 119.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten Juli 1812 in Betreff der Abgabe von fremdem geräucherten und gesalznen Fleische.
- (No. 120.) Die Bekanntmachung in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 10ten Juli 1812.
- (No. 121.) Die Declaration und nähere Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24sten Mai c. angeordneten Vermögenssteuer. Vom 13ten Juli 1812, und
- (No. 122.) Die fernerweite Bekanntmachung in Betreff der Vermögenssteuer. Vom 13ten Juli 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 298. Wegen Aufhebung der Canton-Relutions-Abgabe für das Bürgerrecht in den cantonfreien Städten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen zc. haben in Erwägung, daß die bisher übliche Canton-Relutions-Abgabe für Gewinnung des Bürgerrechts in cantonfreien Städten, dem größten Theil der angehenden Bürger ein nicht unbedeutendes Capital für das Etablissement und den Betrieb ihres Gewerbes entzogen hat, und es überhaupt nicht angemessen ist, eine der ersten und wichtigsten Pflichten, welche jedem Staatsbürger obliegt, durch Geld ablösen zu lassen, beschloffen, diese Abgabe allgemein in sämtlichen cantonfreien Städten und Plätzen Unserer Monarchie, wie hiermit geschieht, aufzuheben; es darf daher von Publikation dieses Gesetzes an, Niemand die Abgabe weiter entrichten, und die Gewinnung des Bürgerrechts in einer cantonfreien Stadt ist in Beziehung auf die Canton-Verfassung künftig blos an diejenigen Bedingungen gebunden, welche nach den bestehenden Canton-Gesetzen zu Gewinnung und Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt erforderlich sind.

Dagegen soll aber auch von jetzt an, Niemand, der bis jetzt dieser Abgabe unterworfen gewesen seyn würde, durch das Bürgerrecht in einer cantonfreien Stadt eine Enrollements-Freiheit, für sich und seine männlichen Descendenten, weiter erlangen, sondern in dieser Hinsicht lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Canton-Reglements beurtheilt und behandelt werden, so wie solches in Ansehung der nach cantonfreien Städten gezogenen Schwerverwandten bisher schon der Fall gewesen ist.

Die Magisträte in den cantonfreien Städten haben von dergleichen neu angehenden Bürgern genaue Listen zu führen, und solche den Canton-Revisions-Commissarien zur gehörigen Berichtigung der Canton-Rollen mitzuthemen, die Regierungen aber darauf zu sehen, daß solches gehörig befolgt werde.

Berlin, den 9ten Juli 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.
v. Schuckmann.

Indem diese allerhöchste Verordnung hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Wohlöbl. Magisträte der cantonfreien Städte Breslau, Brieg und Glas, zugleich auf die nach Raasßgabe der allgemeinen Bestimmung in sine wegen Führung richtiger Listen und Mittheilung derselben an die Canton-Revisionß-Commissionen dieserhalb erlassenen näheren Instruktionen verwiesen.

M. VIII. Juli 403. Breslau, den 23sten Juli 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 299. Wegen Erhebung der Steuern von den eingezogenen geistlichen Güthern.

Es ist zwar unterm 19ten Juni c. auf den Antrag der Königl. Haupt-Säcularisations-Commission verfügt worden, daß durch die Kreis-Steuer-Aemter die Steuer von den ehemaligen geistlichen Güthern und Commenden, exclusive der vormaligen Jesuiten-Güther vom 1sten Juni c. ab, mit $28\frac{1}{3}$ pro Cent zu unserer Haupt-Casse, und das Mehrere, was sie bisher gegeben, zur Haupt-Säcularisations-Casse erhoben und abgeführt werden soll.

Wenn jedoch nach einer neuern Bestimmung dies nur pro Juni c. gelten soll, vom 1sten Juli dieses Jahres an, gedachte Steuer aber nur zu $28\frac{1}{3}$ pro Cent von den einzelnen Dominiis für unsere Haupt-Casse erhoben, und die mehreren $21\frac{2}{3}$ und respective $12\frac{1}{3}$ pro Cent von den Käufern und Pächtern der eingezogenen Geistlichen Güther zur Special-Administrations-Casse abgeführt werden sollen, so wird solches hiernit den Landrätlichen und Steueramtlichen Officiis zur Beachtung bekannt gemacht. Sollte indeß pro Julio schon die Erhebung mit dem ehemaligen vollen Quanto geschehen seyn, so sind die mehr erhobenen dergleichen Gelder an die Special-Administrations-Casse, oder wenn selbige bereits an die Haupt-Säcularisations-Casse abgeführt worden, die Quittungen derselben an die Special-Administrations-Casse zu übermachen.

F. VIII. Juli 619. Breslau den 21ten Juli 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 6. Betreffend die näheren Bestimmungen der Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nachstehendes Rescript Sr. Excellenz des Königl. Staats-Canzlers Herrn Freiherrn von Hardenberg vom 13. Julii c. über einige nähere Bestimmungen der Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer wird hierdurch dem Publico, ins besondere aber denen mit der Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragten Kreis- und städtischen Communal-Commissionen zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 17. Julii 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Vermöge der mir von Seiner Majestät, dem Könige, ertheilten Befugniß, werden in Absicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24. May d. J. angeordneten Vermögens-Steuer, folgende Declarationen und nähere Bestimmungen gegeben, wodurch auch die entstandenen Zweifel über die Auslegung des §. 4. des erwähnten Edicts und des §. 16. der Anweisung, welche mit solchem zugleich ertheilt ist, wegen der Frage, in wiefern die Vermögens-Steuer von den Grund-Besitzern auch für ihre Personal-Gläubiger vorzuschicken sei, gehoben werden.

1) Der Grund-Besitzer schießt die Steuer sowohl für seine hypothekarischen Gläubiger, als für keine Personal-Gläubiger vor, und bringt sie diesen nach den Vorschriften jener Gesetze in Abzug, insofern diese sämtliche Schulden desselben, den Werth seiner Grundstücke und seines übrigen Activ-Vermögens nicht übersteigen.

2) Die Angabe der inländischen Personal-Schulden geschieht solchenfalls nach dem §. 16. a. der erwähnten Anweisung vom 24. May, vor dem 1. October c. versiegelt. Personal-Schulden an Ausländer werden in Abzug gebracht, und es wird

wird dafür keine Steuer entrichtet, aber es sind darüber besondere versiegelte und specielle Verzeichnisse auf eben die Weise einzureichen, und bei entstehendem Verdacht von Unrichtigkeiten, einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

3) Uebersteigt der Betrag der Personal-Schulden das gesammte Activ-Vermögen des Schuldners, so hat die übersteigende keinen Werth, und es wird keine Steuer davon entrichtet, dem Staat steht aber nach dem eben angeführten §. 16. f. die Befugniß zu, in solchen Fällen eine genaue Untersuchung anzustellen, und die Maasregeln zu nehmen, welche für nöthig erachtet werden.

4) Die Entrichtung der Steuer muß durchgängig vom Grund-Besitzer vorschußweise für seine Real- und Personal-Gläubiger geschehen. Es hängt nicht von diesen ab, die Steuer selbst zu bezahlen. Nur der Staat kann dies verlangen, insofern der Schuldner den Vorschuß nicht leistet. Dann wird aber der Gläubiger besonders zur Zahlung aufgefordert.

5) Personal-Gläubiger derjenigen, die nicht Grund-Besitzer sind, entrichten die Steuer selbst.

6) Das Vermögen, welches Kaufleute als Grund-Besitzer haben, ist wie schon gefehlich feststeht, den allgemeinen Bestimmungen unterworfen. In Absicht auf das eigentliche kaufmännische Vermögen, findet aber die angeordnete Abschätzung und Classification statt, wobei also die Personal-Schulden und Forderungen ohne specielle Angabe mit in Betracht kommen müssen.

7) Die richtige Besteuerung der auf Inhaber lautenden, oder zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, oder dennoch in öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, wird folgender maßen controllirt:

a) Diese Papiere werden bei der Besteuerung vorgezeigt und von der Casse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel des dazu bestimmten Dienst-Siegels bedruckt.

b) Kommen nach dem 1sten October vor dem 24. May ausgestellte Papiere der Eingangs genannter Art ohne diesen Stempel zum Vorschein, so kann nicht allein weder Capital noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden, welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuhalten, und den Provinzial-Commissionen, sofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgaben-Deputationen der Regierungen zu Einleitung der Confiscation von der Hälfte des Werths einzureichen.

- c) Diese Confiscation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht, ob er in der Versteuerungs-Epoche im Besitze des Papiers war, oder nicht. Es hat daher jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe.
- d) Wer bei Publication der gegenwärtigen Declaration die Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem 1sten October der Cassé, an welche er gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.
- e) Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen gehören, oder sich im Besitze classificirter Mitglieder des Handelsstandes befinden, werden, jedoch nur bei den Provinzial-Commissionen, unentgeltlich gestempelt.
- f) Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1sten October d. J. zur Stempelung zu produciren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigen Kennzeichen der Provinzial-Commission anzeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und erhält hierauf ein Attest, auf welches er künftig die Stempelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier ausgestellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung präsentirt werden.
- g) Coupons, die Jemand ohne die Hauptverschreibung, zu der sie gehören, besitzt, sind der Stempelung ebenfalls unterworfen.

8) Gemäß §. 1. lit. d. der Anweisung vom 24sten Mai d. J. sind Forderungen eines Ausländers aus Documenten, die auf jeden Inhaber lauten, der Versteuerung unterworfen. Dieses wird dahin näher bestimmt, daß Bank-Obligationen und andere von den Geld-Instituten des Staats ausgestellte Schuldscheine, auch wenn sie auf einen bestimmten Inhaber lauten, nur insofern steuerfrei sind, und unentgeltlich gestempelt werden, als sie entweder sich noch in den Händen dessen befinden, auf den sie zuerst ausgestellt wurden, und dieser ein Ausländer ist, oder durch eine vor dem 24sten Mai gerichtlich ausgestellte Cession in die Hände des ausländischen Besitzers übergegangen sind.

Zu dem steuerfreien Vermögen gehört auch das gesammte Vermögen der Cämmereien.

9) Wer nach §. 11. der Anweisung vom 24sten Mai, Vermögenssteuer aus der Substanz eines Lehens oder Fideicommisses entrichtet hat, muß auch die für den zweiten und dritten Termin der Steuer von dem Staate erfolgende Vergütung, demselben Lehne- oder Fideicommiss- wieder zuwenden, und sich darüber auf Erfordern der Interessenten ausweisen.

Berlin, den 13ten Juli 1812.

Der Staats-Kanzler
Hardenberg.

Nro. 7. Wegen der Einkommen- Steuer von den Gehältern, Pensionen u. der Communal- und andern nicht Königl. Officianten.

Sämmtliche Behörden werden hiermit aufgefordert, von den zu ihren resp. Resorts gehörenden öffentlichen Beamten, in so fern sie irgend ein Dienst- Einkommen, Pension oder Warte- Geld beziehen, Nachweisungen über ihre Dienst- Einkünfte u. anzufertigen; solche der Kreis- oder Communal- Commission zu übergeben, damit solche in die General- Liste übertragen werden können, und die Casen, woraus die Gehälter, Pensionen, oder Warte- Gelder fließen, anzuweisen, dem Edikt vom 24sten May u. dessen §. 11, gemäß die Einkommen- Steuer abzuziehen; den diesfälligen Geld- Betrag an die betreffenden Recise- oder Kreis- Casen, die zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen- Steuer angewiesen worden, einzusenden, und aber ein Verzeichniß der Kunts- Einkünfte, Pensionen und der davon decourtirten Einkommen- Steuer zu übergeben.

Hierbey versteht sich jedoch von selbst, daß diese Aufforderung die Königl. Officianten, Pensionairs, und alle die aus Königl. Casen ihr Gehalt, Wartegeld oder ihre Pension u. erhalten, nichts angeht, weil von diesen die Listen bereits besonders gefordert worden, und werden die Königl. Casen angewiesen, die Gehalts- Abzüge an die Departements Vermögens- Steuer Casen allhier mit einem Sorten- Zettel einzusenden, und jedesmal den Termin zu bemerken, für welchen die Zahlung geschieht.

Breslau, den 22sten July 1812.

Königliche Preuß. Departements- Commission zu Erhebung der
Vermögens- und Einkommen- Steuer.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Catechet und Adjunctus Ministerii Herrmann in Bernstadt, zum Diaconus daselbst und zweiten Prediger in Buchwald.

Der General-Substitut und Lektor bei der Kirche zum heiligen Bernhartin in Breslau König, zum Catechet und Adjunctus Ministerii in Bernstadt.

Die Bürger Tellmann und Haase zu Krappitz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der ehemalige Feuer-Bürgermeister Zeyder zu Landeck, zum Bade-Inspector daselbst.

Der zeitherige Protocollführer und Stadt-Verordnete, Apotheker Gottlieb Zingmann zu Stroppen, zum Cämmerer daselbst.

T o d e s f ä l l e.

Der Schullehrer Neumann zu Deutsch-Marchwitz Namslauschen Kreises.

Der erste Lehrer bei der Garnison-Schule zu Reisse, Wieland.
